



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Geschichtliche Entwicklung der Colonatsverfassung

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1854

§. 15. Lippische Lehnsverhältnisse; Dienstmannen; Manngerichte.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9148

oder der Regalien auf die Landesherrn lag. Es gehörte dazu das Bergwerks-, Zoll- und Münzregal, das Juden-Schutzgeld, die Fischerei in den öffentlichen Flüssen und Bächen sowie die Anlage von Mühlen an denselben. Des Forst- und Jagdregals ist schon oben gedacht worden. Endlich gehörte auch dahin die Befugniß, in unangebauten Gegenden, soweit sie nicht zu Marktgemeinden gehörten, Colonisten anzusetzen (vgl. Eichhorn a. a. D. Bd. 2. S. 414—430. 481. 685—691.). Daß das Bergregal, wozu auch die Anlage von Kalkbrennereien gerechnet wurde, in dem frühern Grafenamte seinen Ursprung hatte, geht nach Klostermeier (in dem oben angeführten Mss.) z. B. klar daraus hervor, daß die Gemeinde Sandebeck, als sie behuf Erbauung ihrer Kirche in dem „Buddenbroke“ auf paderbornischem, nicht lippischem Gebiete Kalk brennen wollte, dem Grafen Bernhard VIII. im J. 1555 einen Revers dahin ausstellen mußte: „daß sie den Kalk auf Verwilligung seiner Gnaden und anders niemand s, dieweil derselbe und dergleichen seiner Gnaden als verborgene Schätze in Kraft des Hogerichts und seiner Gnaden tragenden Gerechtigkeiten gebühre und von Rechtswegen gehöre, weggeführt und gebraucht haben.“ Salzquellen dagegen gehörten nicht zu den Regalien. Das Salzwerk zu Uflen, früher in den Händen einer Gewerkschaft, ist erst im J. 1766 von der fürstlichen Kammer angekauft.

§. 15.

Lippische Lehnverhältnisse; Dienstmannen; Manngerichte.

Die Gründe der Entstehung des Dienst- und Lehnsadels und des aus beiden hervorgehenden Ritterstandes¹⁾

1) Das Nähere findet sich bei Eichhorn a. a. D. Bd. 2. S. 69—74. 151—157.

sind im allgemeinen bereits am Schlusse des S. 11. angegeben worden. Auch die edlen Herrn zur Lippe hielten zum Schutze und zur Erweiterung ihrer Macht eine für die damalige Zeit bedeutende Dienstmannschaft von Rittern und Knappen²⁾. Schon Bernhard II. zog nach dem s. g. Lippiflorium, einer vom Magister Justinus zu Lippstadt im J. 1260 in lateinischen Versen verfaßten Lebensbeschreibung jenes großen Mannes, an einem wahrscheinlich zu Regensburg³⁾ im J. 1174 von Kaiser Friedrich dem Rothbarte gehaltenen Reichstage unter den Großen Westfalens mit einem ausgezeichneten Gefolge von Rittern auf. Mit diesen nahm er an den Kämpfen Heinrich's des Löwen, wie oben erwähnt, einen sehr thätigen Antheil. Auch in der spätern Zeit machte sich für die edlen Herrn zur Lippe während ihrer langwierigen Fehden mit vielen und mächtigen Gegnern die Verbindung mit einer zahlreichen und kriegsgeübten Lehnsmannschaft nothwendig. Der Archivrath Knöch zählt in dem von ihm aus den vorhandenen archivalischen Urkunden mit großer Sorgfalt zusammen getragenen s. g. Mann- oder Lehnsbuche vom J. 1763 außer den damals noch vorhandenen 74 Vasallen 214 adlige und 79 bürgerliche Lehnsleute, zum Theil noch mit näherer Bezeichnung ihrer Wappen auf, deren Geschlecht zu seiner Zeit bereits ausgestorben war und von denen viele bis ins 14te Jahrhundert, also beinahe bis in diejenige Zeit reichen, wo es überhaupt üblicher wurde, über das Lehnsverhältniß schriftliche Urkunden aufzunehmen. Ein Theil dieser Vasallen diente als „Burgmannen“ vorzugsweise zur Besatzung der festen Schlösser. In diesem

2) Knappe = Knabe und bezeichnet in der Genossenschaft der Kriegerleute den mittlern, sowie „Ritter“ den höchsten und „Bube“ den niedrigsten Grad militärischer Würde.

3) Vgl. Gruppen, Origin. Lipp. p. 55.

Verhältniß geschieht bei Detmold Erwähnung: der Swart, (Niger) von Exter, von dem Busch und von der Borg, bei Lipperode: der von Landsberg und von Hörde, bei Horn: der Bosen, bei Varenholz: der Wend (Slavus), Callendorf (davon das jetzige Calldorf), Zersfen, Alken, Posten, Dwerge, von Dhem, bei Falkenberg: der Westphal und Krevet, bei Schwalenberg: der Stapale und Mengersen, bei Blomberg: 4) der von Dfen, Bresmersen (jetzt das Gut Freismiffen), von Escherde, von Hensinctorp (jetzt wahrscheinlich ein Hof zu Großenmarpe und theilweise zu dem v. Kerßenbrof'schen Niederhose zu Bartrup gehörig), von Friesenhausen, von Groperdorf (jetzt Gut Gröpperhof), von Donop und Besseling. Andere größtentheils außerhalb des Landes angeessene Lehnsleute mußten wenigstens bei allen Fehden der edlen Herrn zur Lippe diesen als ihren Lehns Herrn zur Seite stehn. Dahin gehörten, um nur einige der bereits im 14ten und 15ten Jahrhundert unter den hiesigen Vasallen befindlichen, zum Theil noch jetzt vorhandenen oder nach ihrem Aussterben noch in hiesigen Ortsnamen erhaltenen Adelsfamilien zu nennen, die von: Anrechte, Amelungen, Allenhausen, Badenhorst, Bega, Borchhausen, Bredenol, Buren, Clufener, Doringsvelde, Dundlage, Ebbestorph, Elmeringhausen, Ense, Engern, Erwitte, Erlen, Ewerstein, Grothe, Harthhausen, Hargesloh, Hastenbeck, Hensentrop, Holzhausen, Hohentorp, Hohenhausen, Iggenhausen, Kanne, Landsberg, Leerbecke, Ledebur, Oberhausen, Deynhausen, Oldenburg, Rodenberg, Scharpsenberg, Steinheim, Sunneborn, Tale, Varenholz, Wind, Volkhausen, Wirborn, Ystorp. Unter den bürgerli-

4) Vgl. Falkmann a. a. D. S. 192. und ferner überhaupt S. 197.

chen Lehnsmanne, welche mit Panzer, Pickelhaube und Spieß zu Felde zogen und von den „zum Schild gebornen“ Rittern angeführt wurden, mögen hier aus jener Zeit die: Barkhausen, Brokhausen, Corveye, Crüwel oder Crnel, Flörke, v. Horn, v. Heiligenkirchen, v. Lemgo, de Growe, de Hertoge genannt werden (vgl. noch unten S. 18.). Alle diese Kriegerleute aber befanden sich, da sie sich und ihre Knappen auf Kriegszügen selbst unterhalten mußten, im Genuße von Grundbesitzungen oder Gefällen, die sie entweder von den edlen Herrn zur Lippe als Lehn empfangen oder zwar vorher als freies Eigenthum besaßen, jedoch zu ihrem eigenen Schutze jenen „zu Lehn aufgetragen“ hatten, da in einer Zeit, wo die einzelnen Landesherrn und Ritter ihre Streitigkeiten nur mit dem Schwerte in der Faust auszumachen pflegten und der Kaiser völlig machtlos war, sich nothwendig jeder entweder selbst beschützen oder einem Schirmherrn sich anschließen mußte. Wir haben hier also ein ganz ähnliches Verhältniß wie die oben (S. 53.) erwähnten Bittlehn (*precaria*) der Kirche, die, neben den Beneficien der königlichen Hof- und Staatsbeamten und abgesehen von der noch ältern Gewohnheit der Gefolgschaften, zu dem Lehnswesen auch offenbar den nächsten Grund gelegt haben und theilweise vielleicht unmittelbar in dasselbe übergegangen sind. Denn viele von jenen Mannen standen neben dem hiesigen auch in andern Lehnverhältnissen, namentlich aber zu den benachbarten Bisthümern und Stiftern Paderborn, Minden, Münster, Osnabrück, Corvey, Herford, Marienfeld u. s. w., wie sich dies aus den hiesigen Acten über den Austausch der Lehen unter den Rheinbundsfürsten im J. 1810. näher ergibt.

Die Belehnung nahm in der ersten Zeit der Landesherr selbst vor, worüber vom J. 1410 an noch mehrere kurze schriftliche Aufzeichnungen im Archive vorhanden sind. Später ge-

schah sie durch einen landesherrlichen Bevollmächtigten. Der Vasall 5) mußte dabei ohne „Wapen“ (Waffen) und Harnisch, bloßen Hauptes mit gefalteten Händen und gebogenen Knien vor dem Lehnsherrn erscheinen und so die Belehnung nach geleistetem Eide empfangen. Die wegen der Lehen zwischen dem Lehnsherrn und den Vasallen entstehenden Streitigkeiten wurden aber im s. g. Mann-6) oder Lehnsgerichte vor einem besondern Lehnrichter in öffentlicher Versammlung sämmtlicher Mannen entschieden. Das Verfahren entsprach ganz dem bei den frühern Volksgerichten gebräuchlichen. Namentlich wurden beim feierlichen Beginn der Verhandlungen in Form von Fragen, die der Lehnsanwalt stellte und welche von den Mannen nach vorgängiger Berathung beantwortet wurden, die bei den folgenden Entscheidungen zu Grunde zu legenden Lehnobservanzen „gewiesen“ und diese den Mannen in der Form eines Reverses unter dem Siegel des Lehnsherrn schriftlich ausgefertigt.

5) Das Wort feodum oder feudum ist zusammengesetzt aus öd, Gut (s. oben S. 30.) und fe (engl. noch jetzt fee), Lohn, Sold, vom angels. feoh oder althochdeutschen fehu, vihu, Vieh und im allgemeinen Habe (wie pecunia von pecus vgl. Grimm, Gesch. d. d. Spr. Bd. 1. S. 28.). Italienisch heißt fio Zins, frz. fief das Lehn. Die Dienst- und Lehnsmannen (milites) waren also wirklich „Soldaten“, wie die später mit Gelde gelöhnten Truppen, aber statt des damals noch seltenen Geldes ihnen Grundgüter und Naturalgefälle verliehen.

Einen ähnlichen Ursprung hat vielleicht das Wort vassus und davon vasallus (das lombardische Verkleinerungswort des erstern) in dem verloren gegangenen Zeitworte sadan (ernähren) und dem verwandten fisian (erzeugen) — vgl. Grimm, deutsche Grammatik Bd. 2. S. 43. 52. —, wovon das englische father und die deutschen Wörter: Vater, Faser, Fasel, Faden, (in Beisfaden noch gebräuchlich), verfassen (?) und Futter (Foder) herzustammen scheinen. Vasallus liegt auch bei dem französischen vaslet, valet, Diener zu Grunde. Von gwas, gwasallus, Geselle, Begleiter leitet Jöyfl a. a. D. Abth. 1. S. 139. Anm. 7. das Wort Vasall ab.

6) Vgl. auch Wigand, Gesch. v. Corvey Th. 1. S. 170.